



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2006

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/61/401)]

61/102. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ einhundertfünfundfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens² vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz³ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

1. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ noch nicht ratifiziert haben, *erneut*

¹ Resolution 2826 (XXVI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

² BWC/CONF.III/23, Teil II.

³ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlussklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens² vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *anerkennt* die maßgebliche Mitwirkung der Vertragsstaaten an den bisherigen Tagungen der Vertragsstaaten und den Sachverständigentagungen sowie den konstruktiven und nützlichen Informationsaustausch, der dabei stattfand;

4. *begrüßt* die Erörterung und Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der fünften Überprüfungskonferenz vereinbarten Themen⁴: im Jahr 2003 die Verabschiedung der innerstaatlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der in dem Übereinkommen festgelegten Verbote notwendig sind, namentlich der Erlass strafrechtlicher Maßnahmen, und die Schaffung nationaler Mechanismen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Kontrolle von pathogenen Mikroorganismen und Toxinen, im Jahr 2004 die Stärkung der internationalen Kapazität zur Reaktion auf Fälle eines mutmaßlichen Einsatzes von biologischen oder Toxinwaffen oder auf verdächtige Krankheitsausbrüche, zur Untersuchung solcher Fälle und zur Milderung ihrer Auswirkungen sowie die Stärkung und Ausweitung nationaler und internationaler institutioneller Anstrengungen und der bestehenden Mechanismen zur Überwachung, Entdeckung, Diagnose und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die Menschen, Tiere und Pflanzen befallen, und im Jahr 2005 der Inhalt, der Erlass und die Verabschiedung von Verhaltenskodizes für Wissenschaftler;

5. *erinnert* daran, dass der sechsten Überprüfungskonferenz das Mandat erteilt wurde, die bei der Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens gemäß seinem Artikel XII aufgeworfenen Fragen und mögliche auf Konsens beruhende Folgemaßnahmen zu prüfen;

6. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Überprüfungskonferenz vom 20. November bis 8. Dezember 2006 in Genf entsprechend dem Beschluss des Vorbereitungsausschusses der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁵;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen;

8. *beschließt*, auch in Anbetracht der Ergebnisse der sechsten Überprüfungskonferenz, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
6. Dezember 2006

⁴ Siehe BWC/CONF.V/17.

⁵ See BWC/CONF.VI/PC/2, Ziff. 17.